

GESCHÄFTSORDNUNG DER BEGLEITKOMMISSION des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes e. V. zur Aufarbeitung von Vorfällen sexualisierter Gewalt in Mitgliedsverbänden und -werken sowie Ausbildungsstätten

Präambel

Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung sind eine große Belastung für diejenigen, die sie erleiden, und eine schwere Hypothek für die Glaubwürdigkeit der Gemeinde und der christlichen Botschaft insgesamt. Die Verbände und Werke, Gemeinden und Gemeinschaften, die im Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband (im Folgenden Gnadauer Verband genannt) organisiert sind, tun alles ihnen Mögliche, um Vorkommnissen sexualisierter Gewalt in ihren Verantwortungsbereichen präventiv entgegenzuwirken.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Vorkommnisse in einem Werk oder Verband geschehen bzw. in der Vergangenheit geschehen sind. In diesen Fällen sucht die betreffende Organisation aktiv nach angemessenen Möglichkeiten, das Leid der Betroffenen anzuerkennen und sie bei der Bewältigung der Folgen zu unterstützen. Dies gilt insbesondere, wenn die Taten durch ein Organisationsversagen begünstigt oder ihre Aufarbeitung erschwert worden ist.

Zweck der Kommission

Grundsätzlich liegt die Verantwortung dafür bei dem Rechtsträger, in dessen Verantwortungsbereich die Taten stattgefunden haben. Betroffenen Personen steht es grundsätzlich frei, die rechtlichen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, mit anwaltlicher Vermittlung einen Täter-Opfer-Ausgleich zu erzielen. Ggf. möchten sich betroffene Personen mit ihrer Erwartung, dass sich die betreffende Organisation ihnen gegenüber zum Geschehen in einer Weise verhält, die ihrer Verantwortung gerecht wird, auch an eine unabhängige Stelle innerhalb des Gnadauer Verbandes wenden. In diesen Fällen kann die Begleitkommission des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes (im Folgenden Kommission genannt) angerufen werden. Die Anrufung der Kommission kann grundsätzlich unabhängig davon erfolgen, ob und wie weit andere Wege beschritten werden.

Aufgaben der Kommission

Die Kommission schenkt den Betroffenen Gehör und setzt sich mit ihrem individuellen Erleben auseinander. Sie erkundet behutsam, welche Unterstützungsmöglichkeiten bereits in Anspruch genommen wurden oder noch in Anspruch genommen werden können. Auf dieser Grundlage erarbeitet sie geeignete Maßnahmen zur Anerkennung des erlittenen Leids.

Maßnahmen zur Anerkennung des erlittenen Leids

Durch die Maßnahmen, die von der Kommission beschlossen werden, übernimmt die Organisation, in deren Wirkungsbereich das Vorkommnis geschehen ist, Verantwortung dafür, dass die betroffene Person keinen hinreichenden Schutz durch die Organisation erfahren hat. Sie sind Ausdruck der Anerkennung des erlittenen Leids und haben das Ziel, betroffene

Personen bei der Minderung und Bewältigung dieses Leids mit den Mitteln der Organisation zu unterstützen. Sie sind ausdrücklich keine Schadenersatzleistungen und begründen keinen Anspruch auf solche.

Unabdingbar ist zunächst, dass die Organisation gegenüber betroffenen Personen die Anerkennung des erlittenen Leids überzeugend zum Ausdruck bringt und sie in angemessener Form um Vergebung bittet. Auf dieser Grundlage erarbeitet die Kommission konkrete Maßnahmen. Diese können u. a. darin bestehen, dass die Organisation im Rahmen ihrer Möglichkeiten ...

- betroffenen Personen anbietet, die Kosten für eine Rechtsberatung in üblicher Höhe zu übernehmen, die sie umfassend über ihre rechtlichen Möglichkeiten aufklärt.
- betroffene Personen bei rechtlichen Schritten gegen die Täter/-innen und/oder einer therapeutischen Aufarbeitung unterstützt, indem sie ermutigt, Kontakte herstellt, über Hilfsmöglichkeiten informiert oder betroffene Personen auf Wunsch bei der Inanspruchnahme entsprechender Stellen begleitet.
- betroffene Personen unterstützt, wenn sie durch das Vorkommnis in ihrer Lebensführung vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt sind, z. B. durch Hilfe bei der Beantragung von Sozialleistungen, der Arbeitssuche etc.
- betroffene Personen unterstützt, wenn durch das Vorkommnis ihre Beziehungssphäre vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt ist, z. B. durch Vermittlung von Kontakten zu geeigneten Gruppen oder Personen.
- die Erfahrungen betroffener Personen bei deren Einwilligung in die strukturelle Aufarbeitung der Geschehnisse einbezieht.
- betroffene Personen eine angemessene finanzielle Anerkennungsleistung erhalten.

Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind freiwillige Leistungen. Sie werden einmalig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt, soweit nicht aus anderen Gründen eine Rechtspflicht besteht. Dabei berücksichtigt die Kommission die Situation der Betroffenen, das Maß des Organisationsversagens und die Ressourcen der Organisation.

Verbindlichkeit der von der Kommission entschiedenen Maßnahmen

Die Kommission trifft Entscheidungen für diejenigen Gnadauer Werke und Verbände, die die Anerkennung ihrer Entscheidungen grundsätzlich zugesichert haben. Die Entscheidung der Kommission ist dann für die betroffene Organisation verbindlich, sofern sie im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen der Organisation umgesetzt werden kann. Die Klärung obliegt der Organisation, z. B. durch Rechtsberatung, Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt etc.

Grenzen des Mandats der Kommission

Die Kommission leistet keine Begleitung von Klärungs- und Aufarbeitungsprozessen. Unter anderem kann sie ...

- über keine Maßnahmen entscheiden, die in die rechtlichen Verpflichtungen der betreffenden Organisation eingreifen (Vereinsrecht, Arbeitsrecht etc.).

- keine direkten Verhandlungen bzw. Gespräche zwischen betroffenen Personen und der betreffenden Organisation moderieren.
- Keine strukturelle Aufarbeitung innerhalb der Organisation begleiten.

Mitglieder der Kommission

Die Mitglieder werden für jeweils 3 Jahre durch den Gnadauer Vorstand berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Sie arbeiten ehrenamtlich mit dem Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Kommission soll verschiedene erforderliche Kompetenzen abbilden, z.B. Seelsorge bzw. Fachberatung, Psychologie bzw. Psychotherapie, Ethik und Recht. Es wird angestrebt, dass mindestens 50 % der Kommissionsmitglieder Frauen sind und dass mindestens ein Mitglied die Perspektive der Menschen einbringen kann, die selbst sexualisierte Gewalt erlebt haben. Die Mitglieder der Kommission sind in Bezug auf die Gespräche und Entscheidungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Koordinator/in. Er oder sie bildet für die Bearbeitung jedes Antrags eine Gesprächsgruppe aus vier Mitgliedern der Kommission, davon mindestens zwei Frauen, und organisiert das jeweilige Gespräch.

Die Mitglieder der Kommission sind gegenüber dem Gnadauer Verband und den ihm angeschlossenen Werken und Verbänden unabhängig. Besteht im Einzelfall bei einem Mitglied aufgrund von gemeindlichen, persönlichen oder anders gelagerten Zusammenhängen die Möglichkeit einer Abhängigkeit von einer betroffenen Organisation, so kann das betreffende Mitglied in der jeweiligen Gesprächsgruppe nicht mitwirken.

Anrufung der Kommission

Voraussetzung ist, dass das Geschehen gegenwärtig nicht mehr stattfindet bzw. eine Intervention zur Unterbrechung der Situation und zum Schutz betroffener bzw. gefährdeter Personen erfolgt ist und dass die betreffende Organisation über den Vorfall informiert ist.

Der Antrag auf Anhörung durch die Begleitkommission wird bei der Gnadauer Anlaufstelle gestellt (www.gnadauer.de/der-verband/anlaufstelle/). Entsprechende Angaben werden im Kontaktformular ermöglicht. Die Anlaufstelle gibt den Antrag an den/die Koordinator/in der Kommission weiter. Er oder sie vereinbart zeitnah mit der betroffenen Person und den Mitgliedern der Gesprächsgruppe Ort und Termin des Gesprächs. Das Gespräch soll in Präsenz stattfinden. Antragsteller können sich durch eine Vertrauensperson begleiten oder vertreten lassen.

Durchführung des Gesprächs

Es ist nicht notwendig, dass die Kommissionsmitglieder vor dem Gespräch bereits Informationen über den Vorfall erhalten. Die Gesprächsgruppe bestimmt vorab aus ihrer Mitte eine/n Gesprächsleiter/in. Zunächst schildert die betroffene Person, was sie der Kommission vortragen möchte. Die Kommissionsmitglieder ...

- würdigen den Mut und die Offenheit, über das Erlittene zu sprechen.

- hören zu, ohne die Darstellung zu bestreiten, zu kommentieren oder Wertungen abzugeben.
- stellen ggf. sachliche Rückfragen zum Geschehen, zur Situation und zu beteiligten Personen sowie zum Umfang des schuldhaften Versagens der Organisation (z. B., ob Verdachtsfälle ernsthaft geprüft oder verschleiert worden sind).
- fragen nach bereits unternommenen Schritten und deren Ergebnissen.
- fragen nach bestehenden Erwartungen an die Organisation.
- geben eine emotionale Rückmeldung auf das Gehörte, ohne im Gespräch eine Entscheidung vorwegzunehmen.
- ermitteln, welche Informationen der betreffenden Organisation mitgeteilt werden können.

Das Gespräch wird streng vertraulich dokumentiert. Die Dokumentation wird bei der Anlaufstelle hinterlegt. Der/die Gesprächsleiter/in informiert den/die Koordinator/in, dass das Gespräch durchgeführt worden ist.

Entscheidungsfindung

Die Entscheidung über die Maßnahmen der Anerkennung wird von der Gesprächskommission aufgrund des Gesprächs getroffen. Zur Entscheidungsfindung bittet sie in der Regel die Organisation um eine Stellungnahme. Dazu werden nur die Informationen mitgeteilt, die die betroffene Person dafür freigegeben hat.

Die Entscheidung der Begleitkommission wird mit einer qualifizierten Mehrheit von mind. 2/3 der Kommissionsmitglieder gefasst und schriftlich ...

- ... der jeweils von der betreffenden Organisation angegebenen verantwortlichen Stelle mitgeteilt.
- ... der betroffenen Person oder einer/einem von ihr benannten Vertreter/in mitgeteilt.
- ... bei der Anlaufstelle streng vertraulich hinterlegt.

Die Verantwortung zur Durchführung liegt bei der Organisation. Die Kommission wahrt über die genannten Mitteilungspflichten hinaus gegenüber jedermann Stillschweigen.

Beschlossen von der Gnadauer Mitgliederversammlung am 15. Februar 2025